

Unternehmensgründung in der Schweiz durch türkische und türkischstämmige Personen

Ein Aufsatz von Serap Hänggi, Swisstürk GmbH,
Oktober 2009

I Wollen Sie sich als türkische oder türkischstämmige Unternehmerinnen und Unternehmer in der Schweiz selbstständig machen? Swisstürk unterstützt Sie dabei!

- 1.01 Die Schweiz kennt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System. Erwerbstätige aus den EU/EFTA-Staaten können vom Personen-Freizügigkeitsabkommen (FZA) profitieren. Aus allen anderen, sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU/EFTA-Raum), wie beispielsweise die Türkei, werden jedoch in beschränktem Ausmass lediglich gut Qualifizierte zugelassen. Alle Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA haben grundsätzlich das Recht, frei in der Schweiz zu leben und zu arbeiten. Das heisst, sie können sich auch selbstständig machen. Unternehmer aus Drittstaaten, die in der Schweiz selbstständig tätig sein wollen, müssen hingegen den in der Schweiz herrschenden arbeitsmarktlichen Anforderungen (AUG-Richtlinien) genügen. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus EU-/EFTA-Staaten, die in der Schweiz ein Unternehmen gründen und selbstständig erwerbend sein wollen, gelten die gleichen Bedingungen wie für EU-/EFTA-Staatsbürgerinnen und -bürger. An Drittstaatsangehörige wird eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt, wenn diese ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und zusätzlich mindestens seit 6 Monaten in der ausländischen Grenzzone wohnhaft sind. In Anlehnung an das Freizügigkeitsabkommen müssen diese Grenzgängerinnen und Grenzgänger wöchentlich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren.

II Voraussetzungen zur Person

- 2.01 Personen aus der Türkei (Drittstaat): Personen, die aus Drittstaaten stammen und in der Schweiz selbstständig tätig sein wollen, müssen den in der Schweiz herrschenden arbeitsmarktlichen Anforderungen (AUG-Richtlinien) genügen. Rechtsanspruch auf Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit haben nur die *Inhaber eines C-Ausweises* (Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige) oder die *Ehepartner von C-Ausweisinhaber* resp. von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern. *Alle übrigen Personen* haben keinen rechtlichen Anspruch auf selbstständige Arbeitstätigkeit. Sie müssen bei den jeweiligen kantonalen Behörden ein *Gesuch* stellen. Entscheidend bei der Beurteilung ist der glaubhafte Nachweis, dass das Unternehmen eine ‚nachhaltig positive Auswirkung auf die schweizerische Wirtschaft‘ wahrnehmen kann. Entsprechend müssen Unternehmer ihre Geschäftsidee bereits vor der möglichen Übersiedlung in die Schweiz weit vorangetrieben haben. Ein überzeugender Businessplan bietet beste Grundlagen zum erfolgreichen Prüfungsprozedere. Wird das Gesuch von den kantonalen Behörden anerkannt, erhält der Unternehmer eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige (*Ausweis L*). Diese ist – vorausgesetzt es bestehen noch freie Kapazitäten beim Kontingent für Jahres- und Kurzaufenthalter (BVO-Kontingent) – in der Regel auf 1 Jahr beschränkt und kann ausnahmsweise maximal 12 Monate verlän-

gert werden. Für eine allfällige Verlängerung nach diesen 12 resp. 24 Monaten muss eine neue arbeitsmarktliche Prüfung durch die Behörde erfolgen. Verläuft diese positiv, kann danach eventuell eine neue Bewilligung erteilt werden. Allerdings besteht dazu kein Rechtsanspruch von Seiten des Gesuchstellers.

- 2.02 Türkischstämmige Personen aus dem EU/EFTA-Raum: Alle Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA haben grundsätzlich das Recht, frei in der Schweiz zu leben und zu arbeiten. Das heisst, sie können sich auch selbstständig machen. Laut FZA kann ein selbstständiger Unternehmer auch ohne Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) tätig werden; die 5-jährige B-Aufenthaltsbewilligung genügt dazu. Bei der Anmeldung in der Schweiz muss er aber seine geplante selbstständige Tätigkeit nachweisen können. Das kann beispielsweise mit der gelösten Mehrwertsteuernummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, der Anmeldung bei einer Sozialversicherung als Selbstständigerwerbender, einem Businessplan, den Buchhaltungszahlen oder dem Eintrag ins Handelsregister geschehen. Genaue Informationen zu den verlangten Nachweisen erteilen die kantonalen Migrationsämter. Eine Aufenthaltsbewilligung B EG/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit wird in einem ersten Schritt für 5 Jahr ausgestellt und beinhaltet die volle geografische und berufliche Mobilität. EU-Unternehmer können also in der Schweiz sowohl ihren Aufenthalts- und Arbeitsort wie auch ihren Beruf wechseln. Ebenso ist ein Wechsel von selbst- zu unselbstständiger Tätigkeit möglich, ohne dass eine neue Bewilligung eingeholt werden müsste. Wenn der Gang in die Selbstständigkeit scheitert und der Unternehmer von der Fürsorge abhängig wird, geht auch das Aufenthaltsrecht verlustig. Selbstverständlich kann dann jemand aber eine Stelle als angestellter Arbeitnehmer suchen. Weiterhin einen Wechsel von der Selbstständigkeit zum Angestelltendasein bewilligen lassen müssen Personen aus den 2004 beigetretenen osteuropäischen EU-Staaten (Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien). Diese Regelung gilt bis längstens 2011. Dem angehenden selbstständigen Unternehmer steht es frei, in welcher Sparte er tätig sein will. Die einzige Einschränkung gibt es noch bezüglich den reglementierten Berufen.
- 2.03 Türkischstämmige Grenzgänger aus EU-EFTA-Staaten: Grenzgängerinnen und Grenzgänger können in der Schweiz ein Unternehmen gründen und selbstständig erwerbend sein. Den Schweizer Behörden muss nachgewiesen werden, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden kann. Das kann durch die Einreichung aussagekräftiger Firmenunterlagen wie Businessplan, Anmeldung im Handelsregister, Eröffnung eines Büros bzw. einer Werkstatt, Etablierung der Firma, Buchhaltungsunterlagen etc. geschehen. Genaue Informationen zu den verlangten Nachweisen erteilen die kantonalen Migrationsämter. Nach der Erbringung des Nachweises, dass die Selbstständigkeit gelingen kann, wird eine Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA für 5 Jahre ausgestellt. Im Übrigen gleicht das Verfahren demjenigen der Personen aus EU-EFTA-Staaten mit Aufenthalt in der Schweiz. Die meisten Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, sind Angehörige von EU- oder EFTA-Staaten und fallen daher unter den persönlichen Geltungsbereich des FZA. Für diese Personen gilt die volle berufliche und geografische Mobilität. Stelle, Beruf, Arbeitsort können frei gewechselt werden und es muss nur noch einmal wöchentlich an den Wohnort im Ausland zurückgekehrt werden. Für die 8 mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten, welche am 2004 zur EU beigetreten sind, gelten noch bis Mai 2011 die arbeitsmarktlichen Beschränkungen für Arbeitnehmer.

- 2.04 Türkischstämmige Grenzgänger aus Drittstaaten (Nicht-EU-/EFTA-Staaten): An Drittstaatsangehörige wird eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt, wenn diese ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und zusätzlich mindestens seit 6 Monaten in der ausländischen Grenzzone wohnhaft sind. In Anlehnung an das FZA müssen Grenzgängerinnen und Grenzgänger wöchentlich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren. Ansonsten gleicht das Verfahren für selbstständig erwerbende Grenzgänger demjenigen der Personen aus Drittstaaten mit Aufenthalt in der Schweiz.

III Voraussetzungen zur Firmengründung

- 3.01 Folgende Nationalitäts-, Wohnsitzvorschriften und Anforderungen gelten für Unternehmerinnen und Unternehmer aus Drittstaaten, aus dem EU/EFTA-Raum und für Grenzgänger zur Gründung einer:
- 3.02 Einzelfirma: Die Einzelfirma ist alleiniges Eigentum des Firmeninhabers. Entsprechend gelten die arbeitsmarktlichen Vorschriften zur Person. Grundsätzlich muss für das Arbeiten in der Schweiz eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung vorliegen.
- 3.03 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Die GmbH als juristische Person muss mindestens durch eine Person vertreten werden können, welche Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann der Geschäftsführer oder ein Direktor sein. Entsprechend muss diese Person/müssen diese Personen eine für die Schweiz gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen.
- 3.03 Aktiengesellschaft (AG): Bei der AG als juristischer Person muss eine zur Vertretung der AG befugte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Entsprechend muss diese Person eine für die Schweiz gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen.

IV Richtige Standortwahl, steuerrechtliche Überlegungen

- 4.01 Unternehmen haben unterschiedlichste Ansprüche an ihren idealen Firmensitz. Da in der Schweiz die Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Unternehmenssteuern etc.) je nach Kanton unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, die Höhe der Unternehmenssteuern und allfälliger Steuererleichterungen bei der Wahl des Firmenstandorts zu berücksichtigen.
- 4.02 Steuern für natürliche Personen: Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Staats- und Gemeindesteuern) erhoben. Da jeder der 26 Kantone ein eigenes Steuergesetz kennt, ist die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Grundsätzlich haben Steuerpflichtige jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Gestützt darauf werden die Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) ermittelt und die Steuern festgesetzt. Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung C nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr *Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit* einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen, d.h. die Steuern werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer). Die Steuerschuld ist damit normalerweise abgegolten. Personen ohne Niederlassungsbewilligung müssen für *Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit* keine Quellensteuer entrichten. Diese Einkünfte

sind mittels Steuererklärung zu deklarieren, also wie bei einem niedergelassenen Ausländer oder einem Schweizer Bürger. Die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt.

4.03 Unternehmenssteuern: Unternehmen werden am Ort ihrer Wertschöpfung besteuert, d.h. am Firmensitz oder am Ort der wirtschaftlichen Aktivitäten. Im europäischen Vergleich sind die Steuern für Unternehmen in der Schweiz niedrig. Im Ländervergleich der Steuern in Prozent des Unternehmensgewinns liegt die Schweiz mit durchschnittlich 21,3% (Stand 2006) auf Rang 2. Die gesamte Fiskalbelastung mit Einschluss der Leistungen für die Sozialversicherungen beträgt weniger als 30% des Bruttoinlandprodukts (BIP). Die Bundessteuer ist ein einheitlicher Satz, die kantonalen Steuersätze variieren nach Standort und zum Teil nach Höhe des Kapitals oder Gewinns. Der reguläre Steuersatz bei der direkten Bundessteuer beträgt 8,5%. Da die Steuern auf dem Gewinn nach Steuern berechnet werden, resultiert ein effektiver Steuersatz von 7,83%. Die aktuellen Steuersätze bewegen sich in folgenden Grössenordnungen (appr. Angaben):

- Direkte Bundessteuern auf Gewinn 7,83% (effektiver Satz)
- Kantonale und kommunale Gewinnsteuer: 8 bis 17%
- Kantonale und kommunale Kapitalsteuer: 0,08 bis 0,25%

Das ergibt für Unternehmen eine reguläre Steuerbelastung von total 16 bis 25%.

4.04 Steuroptimierung: Durch Steuroptimierung können Unternehmen bedeutend tiefere Steuersätze von bis zu weniger als 10% realisieren. Entsprechend positionieren sich die kantonalen Wirtschaftsförderorganisationen und versuchen auch mit Steuervorteilen neue Unternehmen in ihrem Einzugsgebiet anzusiedeln. So können Unternehmen etwa von den Steuerbehörden einen verbindlichen Vorentscheid über die effektive Steuerbelastung erhalten (Tax Ruling). Auch Steuerbefreiung wird je nach Standort und Art der Tätigkeit für einen befristeten Zeitraum gewährt. Anlaufstelle sind in jedem Fall die kantonalen Wirtschaftsförderstellen. Unternehmenssteuern lassen sich je nach gewählter Betriebsform in unterschiedlichem Umfang beeinflussen. Charakteristisch sind die

- Betriebsgesellschaften,
- Holdinggesellschaften,
- schweizerischen Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland.

V Mehrwertsteuer

5.01 Die Schweiz hat die bei weitem tiefste Mehrwertsteuer von Europa. Der normale Satz beträgt 7,6%. Hotels werden mit 3,5%, Güter des täglichen Bedarfs nur mit 2,4% besteuert. Andere Güter und Dienstleistungen, wie ärztliche Versorgung und Bildung, sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

VI Landkauf

6.01 Will ein Unternehmer aus der Türkei (Drittstaat) in der Schweiz Land oder Immobilien kaufen, braucht er dazu eine gültige Niederlassungsbewilligung C und muss auch tatsächlich in der Schweiz wohnen. Das gilt ebenso, wenn der Ehepartner des Erwerbenden Schweizer Bürger ist. Sind diese Bedingungen erfüllt, gelten beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie für die Schweizer (Inländerbehandlung) resp. für EU-EFTA-Bürger.

- 6.02 Für türkischstämmige EU-Bürger, die in der Schweiz wohnhaft sind, gelten beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie für Schweizer (Inländerbehandlung). Türkischstämmige EU-Unternehmer mit schweizerischer Aufenthaltsberechtigung und Hauptwohnsitz im Ausland haben beim Grundeigentumskauf nur dann die gleichen Rechte wie Schweizer, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Verlässt jemand die Schweiz, muss erworbenes Grundeigentum nicht wieder verkauft werden. Der Landerwerb für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch ein ausländisches Unternehmen ist gemäss Lex Koller ohne Bewilligung möglich. Es dürfen aber grundsätzlich, das heisst mit wenigen Ausnahmen, keine Wohnungen miterworben bzw. errichtet werden.
- 6.03 Türkischstämmige Grenzgänger können in der Schweiz sowohl Zweitwohnungen wie auch Immobilien, die der Berufsausübung dienen, kaufen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung).
- 6.04 Im Zusammenhang mit Liegenschafts- und Landkäufen/-verkäufen werden folgende Steuern fällig:
- Grundstückgewinnsteuern: 0,3 bis 3‰
 - Handänderungssteuer für Immobilien (je nach Kanton teilweise abgeschafft): 1 bis 3%

VII Rahmenbedingungen

7.01 Schweiz als Standort

Geographische und wirtschaftliche Faktoren beeinflussen die Standortwahl für eine Unternehmensansiedlung erheblich. Langfristig stabile Entscheidungsgrundlagen, liberale Gesetzgebung, Schutz des freien Wettbewerbs und kooperative Behörden begünstigen die Gründung von Unternehmen oder Betriebsstätten.

7.02 Wirtschaft

Die engen Beziehungen mit dem Ausland, der funktionierende Wettbewerb, stabile politische Verhältnisse, gesunde öffentliche Finanzen, tiefe Kapitalkosten und eine hohe Kaufkraftstabilität sind Garantien für gegenwärtiges und zukünftiges Wachstum.

- Hohes Bruttoinlandprodukt: Die Schweizer Volkswirtschaft ist die wettbewerbsfähigste der Welt (Platz 1).
- Starker Schweizer Franken: Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und verfügt über eine eigene, stabile Währung, den Schweizer Franken (CHF). Der Euro ist als Zahlungsmittel breit anerkannt.
- Ausgeprägter Dienstleistungssektor und neue Technologien: Der wichtigste Wirtschaftssektor der Schweiz ist der Dienstleistungssektor. Fast drei Viertel aller Beschäftigten erwirtschaften mit Dienstleistungen 70% des BIP. Ein wichtiges Standbein im Dienstleistungsbereich ist der Finanzplatz Zürich.
- Aussenhandel: Vier Fünftel aller Warenimporte und fast zwei Drittel der Güterexporte der Schweiz entfallen auf den Austausch mit der EU. Dabei ist Deutschland traditionell der wichtigste Kunde und auch der bedeutendste Lieferant der Schweiz. Der Zugang zu 500 Millionen Konsumenten in den Märkten der EU und den EFTA-Staaten ist durch enge und gute Kooperation gewährleistet. Neben Frei-

handelsabkommen mit annähernd 100 Ländern hat die Schweiz die WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet. Damit stehen der Schweiz auch die wichtigsten Märkte von Auftraggebern der öffentlichen Hand in der EU, den USA, Kanada, Japan, Korea, Norwegen und Israel offen.

7.03 Marktzugang

Von der Schweiz aus lassen sich sowohl der schweizerische als auch der europäische Markt ideal bearbeiten. Eine Niederlassung in der Schweiz gewährt den Zutritt zu einem Binnenmarkt von 7 Millionen Konsumenten mit der weltweit höchsten Kaufkraft. Aber auch der europäische Markt (500 Millionen Konsumenten) lässt sich von der Schweiz aus ideal erschliessen und bearbeiten.